

Verordnung über die in 2018 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1840	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	12.01.2018	
07. Januar	1831	für die Mission in Afrika	100	19.01.2018	
14. Januar	1823	für die Familienseelsorge	100	26.01.2018	
04. Februar	1850	für die Diasporaseelsorge	100	16.02.2018	
14. Februar	1816	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2018	
18. Februar	1860	für die Caritas	50	02.03.2018	
25. Februar	1880	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2018	
18. März	1810	Misereor	100	30.03.2018	
25. März	1872	für das Heilige Land	100	06.04.2018	
März	1890	Binationen des 1. Quartals 2018	100	13.04.2018	
In der Fastenzeit	1852	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2018	
06. Mai	1844	Katholikentag	100	18.05.2018	
20. Mai	1837	Renovabis	100	01.06.2018	
27. Mai	1882	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2018	
Juni	1891	Binationen des 2. Quartals 2018	100	13.07.2018	
01. Juli	1843	für den Heiligen Vater	100	13.07.2018	
29. Juli	1871	Liborikollekte für den Dom	100	10.08.2018	
19. August	1841	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	31.08.2018	
09. September	1842	Welttag der Kommunikationsmittel	100	21.09.2018	
23. September	1861	für die Caritas	50	05.10.2018	
30. September	1881	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	12.10.2018	
September	1892	Binationen des 3. Quartals 2018	100	12.10.2018	
28. Oktober	1830	Weltmissionssonntag	100	09.11.2018	
02. November	1884	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	16.11.2018	
04. November	1824	für die Pfarrbüchereien	25	16.11.2018	
11. November	1826	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	23.11.2018	
18. November	1851	Diasporasonntag	100	30.11.2018	
02. Dezember	1817	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	04.01.2019	
09. Dezember	1822	für die Jugendseelsorge	100	21.12.2018	
In der Weihnachtszeit	1832	Weltmissionstag der Kinder	100	11.01.2019	
25. Dezember	1811	Adveniat	100	11.01.2019	
26. Dezember	1883	für die Förderung von Priesterberufen	100	11.01.2019	
Dezember	1893	Binationen des 4. Quartals 2018	100	11.01.2019	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1813	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
Am Tag der Erstkommunion	1853	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	1854	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten - September	1834	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	12.10.2018	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschleusen.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2018 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1840	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	12.01.2018	
07. Januar	1831	für die Mission in Afrika	100	19.01.2018	
14. Januar	1823	für die Familienseelsorge	100	26.01.2018	
04. Februar	1850	für die Diasporaseelsorge	100	16.02.2018	
14. Februar	1816	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2018	
18. Februar	1860	für die Caritas	50	02.03.2018	
25. Februar	1880	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2018	
18. März	1810	Misereor	100	30.03.2018	
25. März	1872	für das Heilige Land	100	06.04.2018	
März	1890	Binationen des 1. Quartals 2018	100	13.04.2018	
In der Fastenzeit	1852	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2018	
06. Mai	1844	Katholikentag	100	18.05.2018	
20. Mai	1837	Renovabis	100	01.06.2018	
27. Mai	1882	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2018	
Juni	1891	Binationen des 2. Quartals 2018	100	13.07.2018	
01. Juli	1843	für den Heiligen Vater	100	13.07.2018	
29. Juli	1871	Liborikollekte für den Dom	100	10.08.2018	
19. August	1841	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	31.08.2018	
09. September	1842	Welttag der Kommunikationsmittel	100	21.09.2018	
23. September	1861	für die Caritas	50	05.10.2018	
30. September	1881	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	12.10.2018	
September	1892	Binationen des 3. Quartals 2018	100	12.10.2018	
28. Oktober	1830	Weltmissionssonntag	100	09.11.2018	
02. November	1884	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	16.11.2018	
04. November	1824	für die Pfarrbüchereien	25	16.11.2018	
11. November	1826	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	23.11.2018	
18. November	1851	Diasporasonntag	100	30.11.2018	
02. Dezember	1817	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	04.01.2019	
09. Dezember	1822	für die Jugendseelsorge	100	21.12.2018	
In der Weihnachtszeit	1832	Weltmissionstag der Kinder	100	11.01.2019	
25. Dezember	1811	Adveniat	100	11.01.2019	
26. Dezember	1883	für die Förderung von Priesterberufen	100	11.01.2019	
Dezember	1893	Binationen des 4. Quartals 2018	100	11.01.2019	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1813	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
Am Tag der Erstkommunion	1853	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	1854	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten - September	1834	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	12.10.2018	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschleusen.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.